

224 Verordnung über die Pflichtablieferung

Gemeinde einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlungen geltenden Bestimmungen verletzt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat der Gemeinde, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 10 Tagen dem Rat des Kreises vorzulegen.

(3) Der Rat des Kreises hat die bei ihm eingelegte Beschwerde binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 36

Die Veranlagung der LPG

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise unter Beteiligung der Kreis-Differenzierungskommission und des zuständigen Bürgermeisters. Die Ablieferungsbescheide sind den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die in den §§ 32 bis 35 enthaltenen Vorschriften über den Ablieferungsbescheid gelten entsprechend auch für die LPG.